

KREISJUGENDRING HOCHTAUNUS

Arbeitsgemeinschaft der
Jugendverbände des
Hochtaunuskreises



Förderrichtlinien des Kreisjugendring Hochtaunus für Investitionen und Anschaffungen

„INVESTITIONSTOPF“

1. Ziel der Förderung ist es, eine vorhandene Lücke bei den Finanzierungsmöglichkeiten der im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände zu schließen und somit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Jugendverbände zu leisten und deren Attraktivität zu erhalten bzw. auszubauen.
2. Gegenstand der Förderung sind Anschaffungen und Investitionen, sowie in begründeten Ausnahmefällen auch Unterhaltungskosten.
3. Anspruchsberechtigt sind alle Mitgliedsverbände des KJR Hochtaunus.
4. Der Umfang der Förderung beträgt maximal **260,- EURO** pro Jahr und Verband. Dieser Betrag kann auf mehrere Anträge innerhalb eines Jahres verteilt werden. Der Zuschuß beträgt jedoch höchstens 50% der Kosten der Anschaffung bzw. der Investitionsmaßnahme.
5. **Die Einreichung des Antrages hat bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zu erfolgen. Anträge die später eingehen, werden in der Ausschüttung des Jahres nicht mehr beachtet. Der Vorstand sichtet die eingegangenen Anträge, entscheidet über Ihre Annahme und zahlt bis zum Jahresende die Zuschüsse gemäß den Richtlinien aus. Sollten von einem Verband mehrere Ortsgruppen Anträge eingereicht haben, werden diese anteilig ausgezahlt.**
6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung. Reichen die vorgesehenen Mittel des KJR nicht aus, so wird in der Reihenfolge des Antrageinganges entschieden, solange bis die Mittel ausgegeben sind.
7. Für die Abrechnung ist die Vorlage der Gesamtrechnung (ggf. in Kopie) erforderlich.
8. **Die Vollversammlung entscheidet über die Weiterführung der Förderung.**
9. **Die Fördermittel pro Jahr (bis auf Widerruf) betragen max. 2.080 Euro und werden vom KJR eingebracht.**
10. Sollte es für die gleiche Sache auch andere Förderungsmöglichkeiten geben, so sollten diese von den Verbänden vorrangig in Anspruch genommen werden.
11. **Die geänderten Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Beschlußfassung durch die Vollversammlung/Mitgliederversammlung in Kraft.**

Neufassung 27.5.02

Der Vorstand

Texte in Kursiv und Fett markieren die geänderten Paragraphen zur Fassung vom 14.6.96 bzw. 7.6.2001

*Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP) * Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) * Bund Deutscher PfadfinderInnen (BDP) * BUND-Jugend * Deutsche Gewerkschaftsjugend * DLRG Jugend * Evangelische Jugend * Jugendrotkreuz (JRK) * Kreisjugendfeuerwehr (KJF) * Landjugend * Naturfreundejugend * Naturschutzjugend * Pfadfinderbund Kreuzfahrer * Sportjugend * Stadtjugendringe Bad Homburg v.d.H., Kronberg i.Ts. Oberursel (Ts.) * Verband Christlicher Pfadfinder (VCP) * Waldjugend * Wandervogel Deutscher Bund *